

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag gemäß § 5 Abs. 3 Bundesstatistikgesetzes (BStatG) für die Jahre 2001 und 2002

Inhalt	Seite
I. Auftrag	1
II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 2 BStatG	1
III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG	1
IV. Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a BStatG	3

I. Auftrag

Dieser Bericht knüpft an den Bericht der Bundesregierung vom 19. April 2001 (Drucksache 14/5912) an und erfüllt die in § 5 Abs. 3 BStatG festgelegte Pflicht der Bundesregierung, den Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die durch Rechtsverordnung gemäß § 5 Abs. 2 BStatG angeordneten Bundesstatistiken sowie über die nach Maßgabe des § 7 BStatG durchgeführten Bundesstatistiken zu unterrichten. Nach § 13a Abs. 2 BStatG soll der Bericht der Bundesregierung ergänzend über die vom Statistischen Bundesamt und von den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a Abs. 1 BStatG informieren.

Die im Text genannten Rechtsvorschriften sind im Anhang 2 des Berichts abgedruckt.

II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 2 BStatG

Im Berichtszeitraum 2001/2002 hat die Bundesregierung eine Bundesstatistik nach § 5 Abs. 2 BStatG angeordnet. Die Verordnung über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Konjunkturstatistikverordnung – KonjStatV) vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3427) ordnet die Durchführung einer Bundesstatistik in den Dienstleistungsbereichen „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“, „Datenverarbeitung und Datenbanken“ und „Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen“ an. Die Erhebungen dienen dem Zweck, die

Konjunkturstatistiken in der Bundesrepublik Deutschland zu ergänzen und den Informationsanforderungen der Europäischen Gemeinschaft nachkommen zu können. Die Erhebungen werden vierteljährlich bei einer Stichprobe von höchstens 7,5 Prozent der Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit mit Auskunftspflicht durchgeführt. Die Verordnung ist am 15. Februar 2003 in Kraft getreten und auf drei Jahre befristet. In diesem Zeitraum entstehen dem Statistischen Bundesamt insgesamt Kosten in Höhe von ca. 1 274 000 Euro und den statistischen Ämtern der Länder insgesamt Kosten in Höhe von ca. 2 131 000 Euro. Die befragten Unternehmen haben zu drei Erhebungsmerkmalen Angaben zu machen, die aus vorhandenen Unterlagen entnommen werden können und nur einen geringen Zeitaufwand benötigen.

III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG

Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 BStatG erlaubt eine flexible Reaktion auf kurzfristig auftretende Informationsbedürfnisse oberster Bundesbehörden, indem für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen auf Anforderung dieser Behörden Statistiken erstellt werden dürfen. Dadurch können zeitnah die erforderlichen verlässlichen Daten als Grundlage für anstehende politische Entscheidungen bereitgestellt werden, ohne dass eine besondere Rechtsgrundlage geschaffen werden muss.

Gemäß § 7 Abs. 2 BStatG dürfen Bundesstatistiken zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik durchgeführt werden. Durch diese Regelung soll die amtliche Statistik in die Lage versetzt werden, das methodische Instrumentarium der Bundesstatistik an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und ständig weiterzuentwickeln. Solche Weiterentwicklungen können vielfach sowohl zur Entlastung der Befragten als auch zu einem effizienten Einsatz der vorhandenen Sach- und Personalausstattung beitragen. Durch die Beteiligung an Pilot- oder Testerhebungen für europäische Statistikvorhaben können bereits frühzeitig nationale Gesichtspunkte erkannt und in die weiteren Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Zudem kann

die deutsche amtliche Statistik durch solche Beteiligungen ihre Erfahrungen einbringen und die weitere Ausgestaltung der europäischen Statistik mit beeinflussen.

Bundesstatistiken für besondere Zwecke dürfen maximal 10 000 Befragte erfassen und sind immer ohne Auskunftspflicht durchzuführen. Zur Darstellung eines Verlaufs sind Wiederholungsbefragungen bis zu fünf Jahre nach einer ersten Befragung zulässig. Diese Beschränkungen gewährleisten, dass durch Statistiken nach § 7 BStatG keine hohen Belastungen für Befragte entstehen, da nur wenige Einheiten einbezogen werden können und es den Befragten freigestellt ist, an einer Erhebung teilzunehmen.

Aufgrund ihrer Flexibilität und relativ geringen Belastung der Befragten gewinnen Erhebungen nach § 7 BStatG zunehmende Bedeutung, insbesondere vor dem Hintergrund notwendiger kurzfristiger Anpassungen des statistischen Programms an den sich immer schneller wandelnden Informationsbedarf (z. B. zu neuen Formen der Beschäftigung, New Economy, E-Commerce).

Damit das Datenangebot der amtlichen Statistik mit diesen Entwicklungen Schritt halten kann, hat sich der Statistische Beirat, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, in seinem Bericht vom Juni 2002 „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der amtlichen Statistik“ an die Bundesregierung zur 14./15. Legislaturperiode dafür ausgesprochen, die amtliche Statistik durch geeignete Änderungen des institutionellen Rahmens in die Lage zu versetzen, ihr Datenangebot aktuell und zuverlässig an die sich ändernden sozialen und wirtschaftlichen Informationsanforderungen anzupassen. In einem Workshop zur Flexibilisierung des rechtlichen Rahmens der amtlichen Statistik hat der Statistische Beirat mit Fachleuten aus Wirtschaft, Gesellschaft und Datenschutz Ende Februar 2003 u. a. über eine noch weitere Flexibilisierung der Erhebungen nach § 7 BStatG diskutiert. Die Bundesregierung wird zusätzlich im Rahmen des Bürokratieabbaus die amtliche Statistik weiter vereinfachen.

Aufgrund der Überschneidungen zwischen den Projektlaufzeiten bei den Statistiken nach § 7 BStatG und den Zeiträumen, über die die Bundesregierung nach § 5 Abs. 3 BStatG dem Deutschen Bundestag Bericht erstattet, werden im Folgenden sowohl die im Berichtszeitraum abgeschlossenen als auch die noch laufenden Projekte aufgeführt. Die Ermittlung der Gesamtkosten der Statistiken kann jedoch erst nach Abschluss der Erhebungen erfolgen. Die tabellarische Übersicht im Anhang 1 zu diesem Bericht enthält nur abgeschlossene Projekte.

1. Bundesstatistiken zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs der Bundesressorts nach § 7 Abs. 1 BStatG

Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder führten im Berichtszeitraum insgesamt drei Erhebungen auf Grundlage des § 7 Abs. 1 BStatG durch, von denen eine abgeschlossen wurde.

1. Auf Anforderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wurde im Jahr 2000 vom Statistischen Bundesamt die Zweite Europäische Erhebung über die berufliche Weiterbildung (CVTS 2) durchgeführt. Ziel der Erhebung war es, für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber auch für die Beitrittskandidaten, aktuelle und vergleichbare Daten zu den quantitativen und qualitativen Strukturen der beruflichen Weiterbildung in Unternehmen bereitzustellen. Befragt

wurden knapp 10 000 Unternehmen mit mindestens 10 Beschäftigten in nahezu allen Wirtschaftsbereichen. Ergebnisse wurden zum Angebot und zur Nutzung der verschiedenen Formen beruflicher Weiterbildung sowie zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Teilnahmestunden und Kosten nach Wirtschaftsbereichen und Beschäftigtengrößeklassen der Unternehmen erzielt. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse wurde die Erhebung im Frühjahr 2002 abgeschlossen.

2. Auf Anforderung des Bundesministeriums der Justiz wurden mittlerweile zwei Registerauswertungen von Daten des Bundeszentralregisters über strafgerichtliche Verurteilungen (Rückfallstatistik) durchgeführt. In der ersten, bereits Ende 1998 abgeschlossenen Aufbereitung war das theoretische Konzept der Rückfallstatistik getestet und verfeinert worden. Mit der im Anschluss seit Mitte 1999 durchgeführten Aufbereitung sollen auf dieser Grundlage aktuelle Daten zur Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit von Straftätern als Indikatoren für die Effizienz des deutschen Strafrechts bereitgestellt werden. Der Abschlussbericht wird voraussichtlich im Frühjahr 2003 vorliegen.

3. Auf Anforderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt das Statistische Bundesamt derzeit die Zeitbudgeterhebung 2001/02 durch. Methodisch baut die Erhebung auf den Erfahrungen aus der Zeitbudgeterhebung 1991/92, die als Erhebung nach § 7 Abs. 2 BStatG zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen durchgeführt wurde, sowie den mittlerweile entwickelten europäischen Vorschlägen für harmonisierte Zeitbudgeterhebungen auf. Mit der Zeitbudgeterhebung werden Informationen für eine Vielzahl z. T. grundlegender wissenschaftlicher, sozialer und ökonomischer Fragestellungen bereitgestellt. Dazu zählen insbesondere Fragestellungen wie „Umfang und Bedeutung von unbezahlter Arbeit und Haushaltsproduktion“, „Geschlechterspezifische Unterschiede in der Zeitverwendung, insbesondere geschlechtsspezifische Arbeitsteilung im Haushalt“, „Zeitverwendung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen“, „Ehrenamtliches Engagement“, „Mobilität“ und „Lebenslanges Lernen“. Für die Auswertungsphase wird ein wissenschaftlicher Beirat hinzugezogen, der sowohl beratende Funktion für die Aufbereitung der Daten übernimmt als auch eigene Analysen für eine Abschlusskonferenz zum Projekt beisteuert, die im Herbst 2003 geplant ist.

2. Erhebungen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik nach § 7 Abs. 2 BStatG

In den Jahren 2001 und 2002 wurden insgesamt sechs Bundesstatistiken nach § 7 Abs. 2 BStatG durchgeführt, von denen zwei Erhebungen abgeschlossen wurden.

1. In Nordrhein-Westfalen fand im Berichtszeitraum eine Testerhebung zur statistischen Erfassbarkeit von Wohnungslosigkeit statt. Das vom Statistischen Bundesamt gemeinsam mit den statistischen Landesämtern von Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen in der vorgeschalteten Machbarkeitsstudie erarbeitete Konzept zur Erfassung ordnungs- und sozialhilferechtlich untergebrachter Wohnungsloser wurde einem zwölfmonatigen Praxistest unterzogen. Die Testerhebung führte das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen durch. Die Ergebnisse des Tests sind im September 2001 dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen übermittelt worden. Auf dieser Basis wird die Einführung einer entsprechenden Statistik geprüft.

2. Die moderne Biotechnologie gilt als Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts, die nach Einschätzung politisch Verantwortlicher für Wirtschaft und Gesellschaft beträchtliche Chancen und Perspektiven eröffnet. Von der amtlichen Statistik werden deshalb in zunehmendem Maße statistische Informationen über die wirtschaftlichen Aktivitäten auf dem Gebiet der Biotechnologie gefordert. In der Pilotstudie Unternehmen der Biotechnologie in Deutschland hat das Statistische Bundesamt wissenschaftlich-methodische Fragestellungen geklärt, z. B. terminologische Unschärfen, Auskunftsbereitschaft und -verhalten der Unternehmen, Erfassbarkeit bestimmter Merkmale, sowie wichtige Eckzahlen zur Biotechnologie, insbesondere zu Umsatz, tätigen Personen, Forschungsausgaben und -personal, ermittelt. Die Resultate der Pilotstudie wurden im Mai 2002 veröffentlicht.

3. Beim Pilot-Access-Panel wird die Durchführbarkeit von Aufbau und Nutzung einer Dauerstichprobe befragungsbereiter Haushalte (Access-Panel) für freiwillige Haushaltserhebungen der amtlichen Statistik untersucht. Es sollen Erkenntnisse über die Bereitschaft der ausgewählten Haushalte zur Teilnahme an freiwilligen Befragungen der amtlichen Statistik zu spezifischen Themen gewonnen werden. Darüber hinaus sollen die organisatorisch-technischen Abläufe hinsichtlich Anwerbung, Aktualisierung und Pflege des Access-Panels unter realistischen Bedingungen getestet werden. Der Abschlussbericht wird im Jahr 2003 vorgelegt werden.

4. Die Europäische Pilotstudie zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in privaten Haushalten wird in Zusammenarbeit mit zehn statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Mit dieser Studie sollen Instrumente entwickelt werden, die kohärente und konsistente Daten über Merkmale der Informationsgesellschaft liefern und eine aus methodischer Sicht transparente Darstellung für die Nutzer gewährleisten. Die Erhebung wird Anfang 2003 abgeschlossen sein.

5. Bei der Testerhebung zur Vorbereitung der EG-Gemeinschaftsstatistik zu Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) werden drei verschiedene Varianten zur Integration der neuen, von der EG ab 2005 geplanten Statistik in das System der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte getestet. Damit sollen Erkenntnisse für die Entscheidung über eine dauerhafte Einbindung von EU-SILC in das System der Wirtschaftsrechnungen gewonnen werden. Insbesondere soll untersucht werden, ob durch eine Einbindung die Befragten entlastet und die Kosten für die neue Statistik minimiert werden können. Je Testvariante werden rund 200 Haushalte befragt, bei zwei der drei Testvarianten werden Haushalte des Pilot-Access-Panels einbezogen. Mit dem Vorliegen der Ergebnisse kann voraussichtlich im Frühjahr 2003 gerechnet werden.

6. Während das „Unternehmen“ im Sinne der amtlichen Statistik bislang die kleinste rechtlich selbstständige Einheit ist, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt, hat eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder – im Vorgriff auf Überlegungen auf EU-Ebene – ein Konzept zur Neudefinition des Unternehmensbegriffs in der amtlichen Statistik entwickelt, das wirtschaftliche Zusammenhänge in stärkerem Maße mit einbezieht. Die Einführung dieses Konzepts ist entscheidend davon abhängig, wie die statistischen Ämter an die Informationen gelangen können, die maßgeblich für den neu formulierten Unternehmensbegriff sind (Beitzverhältnisse, Organisationsstrukturen, wirtschaftliche In-

tegration). Zur statistischen Erfassung erscheinen zwei Verfahrensweisen erwägenswert. Beim Top-down-Verfahren setzen die Ermittlungen von finanziellen Verflechtungen von Unternehmen an der Spitze von Unternehmensgruppen/Konzernen an, beim Bottom-up-Verfahren setzen sie bei den einzelnen rechtlich selbstständigen Einheiten an. Mit beiden Verfahrensweisen existieren noch keine Erfahrungen. Mittels einer Erhebung nach § 7 Abs. 2 BStatG werden seit November 2002 Erkenntnisse über Praktikabilität, Erfolgsaussicht und Aufwand des Bottom-up-Verfahrens gewonnen.

IV. Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a BStatG

§ 13a BStatG regelt die Zusammenführung von Datensätzen aus verschiedenen Bundesstatistiken (Wirtschafts- und Umweltstatistiken), um Informationen ohne zusätzliche Erhebungen zu gewinnen.

Die nach § 13a BStatG mögliche Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Wirtschafts- und Umweltstatistiken ist aufgrund des vorgeschriebenen Verfahrens mit erheblichem Organisations- und Arbeitsaufwand verbunden. So dürfen zum Beispiel für eine Zusammenführung nicht die in der für Wirtschafts- und Umweltstatistiken geführten Adressdatei gespeicherten Kennnummern verwendet werden, sondern es müssen gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BStatG spezielle Nummern vergeben werden, die einen Rückschluss auf die gespeicherten Nummern ausschließen.

Wegen des aufwendigen Verfahrens ist diese Regelung, die eigentlich eine Entlastung der Unternehmen von zusätzlichen Befragungen bringen sollte, nur schwer anwendbar. Im Berichtszeitraum 2001/2002 sind nur in zwei Fällen Datensätze aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a BStatG zusammengeführt worden.

Die statistischen Ämter der Länder haben im Rahmen der jährlichen „Erhebung der Aufwendungen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe“ (§ 15 des Umweltstatistikgesetzes 1994)¹⁾ Verknüpfungen mit Datensätzen aus der „Jährlichen Investitionserhebung“ gemäß § 3 Buchstabe B Ziffer I Nr. 1 (seit 1. Januar 2002: § 3 Buchstabe A Ziffer II Nr. 1) des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe²⁾ nach einem bundeseinheitlichen Aufbereitungsprogramm vorgenommen.

Ferner wurden Datensätze der jährlichen Statistik „Erhebungen der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz“ (§ 16 des Umweltstatistikgesetzes) mit Datensätzen aus Erhebungen auf Grundlage des Gesetzes über die Statistiken im Produzierenden Gewerbe zusammengeführt.

Beide Zusammenführungen dienen der Gesamtdarstellung der Investitionen und der Waren und Dienstleistungen im Produzierenden Gewerbe.

¹⁾ Umweltstatistikgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158)

²⁾ Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2036) Ab Januar 2002: Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867)

Anhang 1

Übersicht über in den Jahren 2001 und 2002 abgeschlossene Erhebungen nach § 7 BStatG

Nr.	Erhebung	Auftraggeber	Rechtsgrundlage	Beteiligte Statistische Landesämter (StLÄ)	Erhebungsumfang		Finanzielle Beteiligung durch	Gesamtkosten in EUR	
					Befragte Erhebungseinheiten	Anzahl der Fragen		SiBA	StLÄ
1	Zweite Europäische Erhebung zur beruflichen Weiterbildung (CVTS 2)	BMBF	§ 7 (1)	BB, HE, MV, NI, NW, SN, TH	ca. 10.000 Unternehmen	35	EU	745.000	161.690
2	Testerhebung zur statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit	StBA/ BMVB W	§ 7 (2)	NW	18 Gemeinden mit 4.175 Wohnungsnöten	7 je Wohnungsnöten	BMVBW	50.000	174.220
3	Pilotstudie Biotechnologie	SiBA	§ 7 (2)	-	2.371 Unternehmen	7	-	127.500	-

Abkürzungen:

BMVBW = Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, BMBF = Bundesministerium für Bildung und Forschung, SiBA = Statistisches Bundesamt,

BB = Brandenburg, HE = Hessen, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, SN = Sachsen, TH = Thüringen.

Rechtsvorschriften gemäß Bundesstatistikgesetz (BStatG)**Berichtspflicht der Bundesregierung (§ 5 Abs. 3 BStatG)**

„(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1988, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.“

Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen (§ 5 Abs. 2 BStatG)

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.“

- 2 -

Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)

„(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens zehntausend Befragte erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.“

Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken (§ 13a BStatG)

„(1) Zusammenführungen von Datensätzen aus Statistiken nach § 13 Abs. 1, die auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhen, dürfen durchgeführt werden, soweit es zur Gewinnung von Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen erforderlich ist. Hierfür sind Nummern zu verwenden, die einen Rückgriff auf die Kennnummern nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ausschließen. Die Datensätze der gleichen Erhebungseinheiten erhalten jeweils die gleiche Nummer. Die Entscheidung über die Zusammenführungen nach Satz 1 treffen der Präsident des Statistischen Bundesamtes und die Leiter der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

(2) In dem von der Bundesregierung nach § 5 Abs. 3 zu erstattenden Bericht ist zusätzlich über die vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Zusammenführungen nach Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten.“

